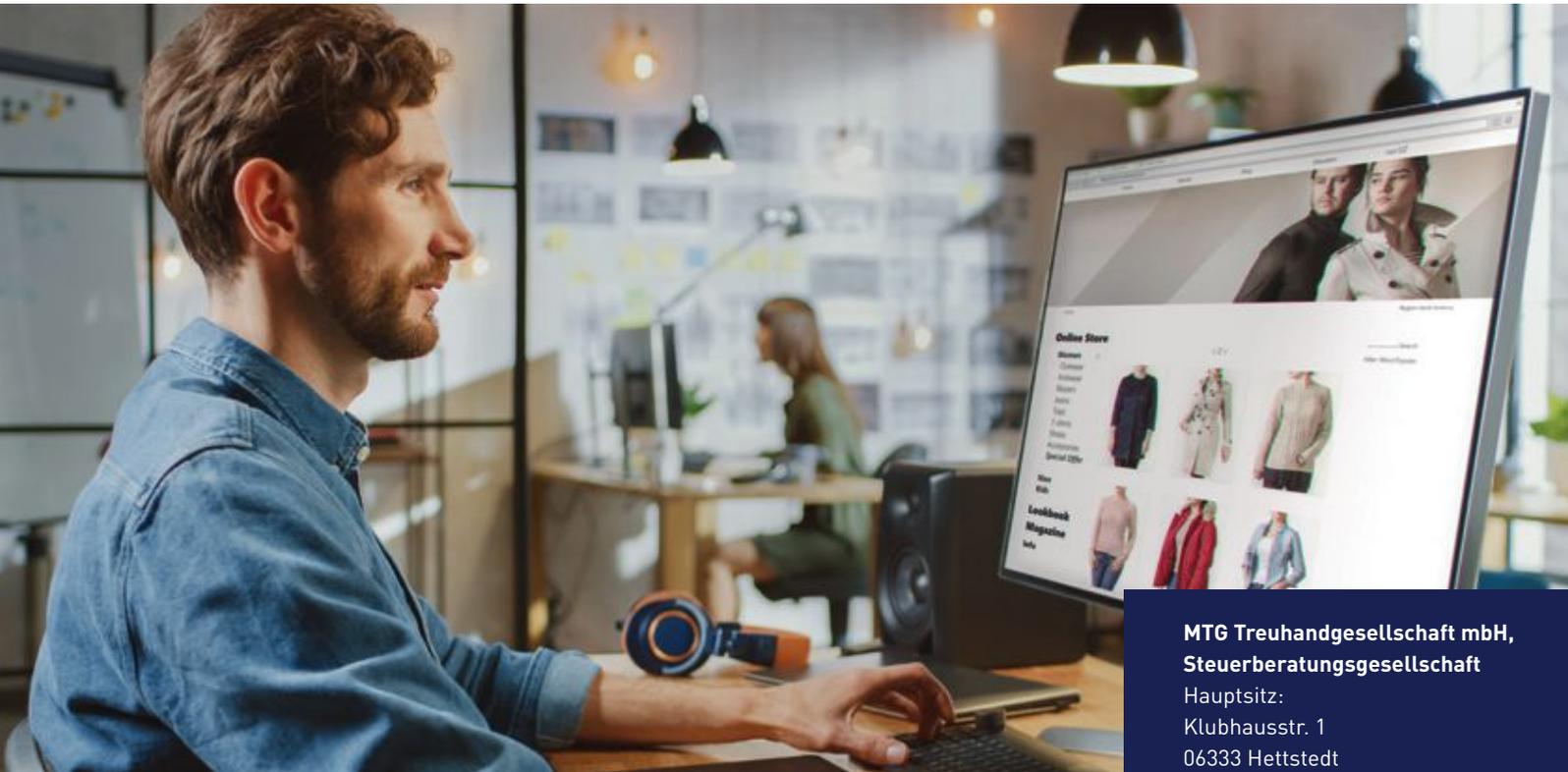


STEUERN IM BLICK



**MTG Treuhandgesellschaft mbH,
Steuerberatungsgesellschaft**
Hauptsitz:
Klubhausstr. 1
06333 Hettstedt
Tel: 03476-814960
www.mtg-steuer.de

INHALT DIESER AUSGABE

- S.2** - Private Veräußerungsgeschäfte im Zusammenhang mit Erbfällen und Selbstnutzung
- S.2** - Bonuszahlungen der gesetzlichen Krankenkassen: 150 EUR bleiben weiter „steuerfrei“
- S.2** - Kinderbetreuungskosten getrennter Eltern: Das Bundesverfassungsgericht ist gefragt
- S.2** - Doppelte Haushaltsführung: Mietzahlungen für Zweitwohnung durch den anderen Ehegatten dennoch abzugsfähig
- S.2** - Vorfälligkeitsentschädigung als Werbungskosten: Diese Spielregeln sind einzuhalten!
- S.3** - Investmentfonds: Vorabpauschalen sind wieder relevant
- S.3** - Meldepflichten digitaler Plattformbetreiber: Meldefrist bis 31.3.2024 verlängert
- S.3** - Jahresabschluss: Anhebung der Schwellenwerte für die Bestimmung der Größenklassen
- S.3** - Überlassung von Fahrradzubehör kann steuerfrei sein
- S.4** - Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 03/2024
- S.4** - Lohnsteuerabzugsverfahren: Vorsorgepauschale an Beitragssätze angepasst
- S.4** - Geringfügigkeits-Richtlinien wurden aktualisiert



ALLE STEUERZAHLER

Private Veräußerungsgeschäfte im Zusammenhang mit Erbfällen und Selbstnutzung

Ein privates Veräußerungsgeschäft (§ 23 Einkommensteuergesetz [EStG]) liegt nicht vor, wenn der an einer Erbengemeinschaft Beteiligte einen Erbanteil an der Erbmasse, zu der ein Grundstück gehört, hinzuerwirbt und das Grundstück innerhalb von zehn Jahren mit Gewinn veräußert. Diese positive Entscheidung hat der Bundesfinanzhof getroffen.

Frohe Kunde kommt auch vom Finanzgericht Münster, wonach der entgeltliche Verzicht auf ein Nießbrauchrecht keine Veräußerung i. S. des § 23 EStG darstellt. Weniger erfreulich sind zwei Urteile des Bundesfinanzhofs, in denen es um die Steuerbefreiung bei einer Selbstnutzung der Immobilie ging.

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

Weiterlesen

LESEDAUER: 7 MIN.

ALLE STEUERZAHLER

Bonuszahlungen der gesetzlichen Krankenkassen: 150 EUR bleiben weiter „steuerfrei“

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

Weiterlesen

LESEDAUER: 1 MIN.

ALLE STEUERZAHLER

Doppelte Haushaltsführung: Mietzahlungen für Zweitwohnung durch den anderen Ehegatten dennoch abzugsfähig

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

Weiterlesen

LESEDAUER: 2 MIN.

ALLE STEUERZAHLER

Kinderbetreuungskosten getrennter Eltern: Das Bundesverfassungsgericht ist gefragt

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

Weiterlesen

LESEDAUER: 2 MIN.

VERMIETER

Vorfälligkeitsentschädigung als Werbungskosten: Diese Spielregeln sind einzuhalten!

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

Weiterlesen

LESEDAUER: 2 MIN.



KAPITALANLEGER

Investmentfonds: Vorabpauschalen sind wieder relevant

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 2 MIN.



GESELLSCHAFTER UND GESCHÄFTSFÜHRER VON KAPITALGESELLSCHAFTEN

Jahresabschluss: Anhebung der Schwellenwerte für die Bestimmung der Größenklassen

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 4 MIN.



FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

Meldepflichten digitaler Plattformbetreiber: Meldefrist bis 31.3.2024 verlängert

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 1 MIN.



ARBEITGEBER

Überlassung von Fahrradzubehör kann steuerfrei sein

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 2 MIN.

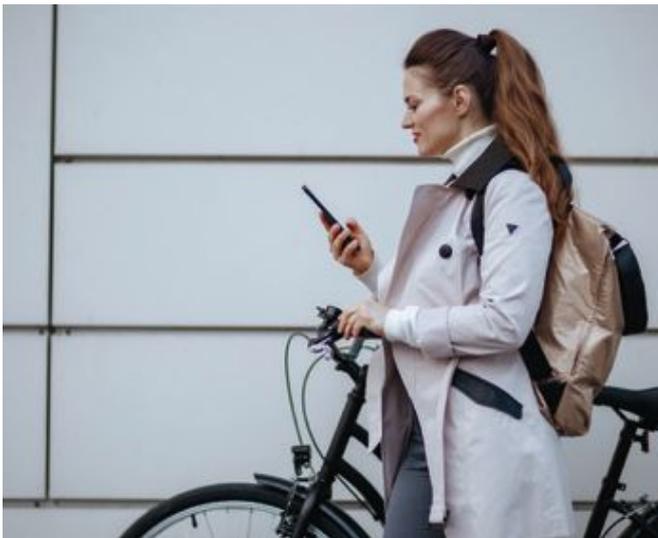
ARBEITGEBER

Lohnsteuerabzugsverfahren: Vorsorgepauschale an Beitragsätze angepasst

Die **vollständige Version**
dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 2 MIN.



ARBEITGEBER

Geringfügigkeits-Richtlinien wurden aktualisiert

Die **vollständige Version**
dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 1 MIN.

ABSCHLIEßENDE HINWEISE

Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 03/2024

Steuertermine (Fälligkeit):

- Umsatzsteuer (Monatszahler): 11.3.2024
- Lohnsteuer (Monatszahler): 11.3.2024
- Einkommensteuer (vierteljährlich): 11.3.2024
- Kirchensteuer (vierteljährlich): 11.3.2024
- Körperschaftsteuer (vierteljährlich): 11.3.2024

Bei einer Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Beachten Sie: Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am 14.3.2024. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Zahlung per Scheck gilt.

Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit): Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den Beitragsmonat März 2024 am 26.3.2024.

Die **vollständige Version**
dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 1 MIN.

Kontakt

MTG Treuhandgesellschaft mbH
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptsitz:
Klubhausstraße 1
06333 Hettstedt
Tel: +49 3476 814960

Wir sind für Sie auch in Aschersleben, Halle (Saale), Harzgerode, Lutherstadt Eisleben, Staßfurt und jederzeit im Web unter www.mtg-steuer.de und per Mail: info@mtg-steuer.de erreichbar.

Disclaimer

Steuern im Blick ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Steuern im Blick ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung. Hierfür steht Ihnen MTG Treuhandgesellschaft mbH Steuerberatungsgesellschaft gerne zur Verfügung. Steuern im Blick unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft – www.iww.de. Bildnachweise: Seite 1: Gorodenkoff Productions OU, Seite 2: Sergej Starostow - stock.adobe.com, Seite 3: ipopba - stock.adobe.com, Seite 3: oatawa - stock.adobe.com, Seite 3: itchaznong - stock.adobe.com, Seite 3: dusanpetkovic1 - stock.adobe.com, Seite 4: Alliance - stock.adobe.com. Gestaltung: WIADOK – Corporate Publishing für Steuerberater – www.wiadok.de